

Satzung des Förderverein Kirchenzentrum Putzbrunn e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kirchenzentrum Putzbrunn e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Putzbrunn.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Vereinsaufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung und Unterstützung der Sanierung und des Erhalts des Kirchenzentrums Putzbrunn.
2. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Finanzmitteln, vor allem durch das gezielte Einwerben von Spenden, und die zweckgebundene Weitergabe an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, insbesondere die Trägerinnen des Kirchenzentrums Putzbrunn, zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für deren satzungsgemäße steuerbegünstigte Zwecke.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung von Kultur und des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der dafür geltenden Gesetzesvorschriften.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede Körperschaft und Gesellschaft des In- und Auslandes werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und ist nur zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind, ohne dass die Beitragsschulden beglichen wären. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen, sofern noch eine Zustellmöglichkeit bekannt ist.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder erbringen ihren Mitgliedsbeitrag zur Förderung des Vereinszwecks durch die Entrichtung eines monatlichen Geldbetrages von EUR 2,00.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeitrag, also in Höhe von EUR 24,00, jeweils im Januar eines Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr erhoben.
3. Eine Erstattung von Mitgliedsbeiträgen im Falle des unterjährigen Ausscheidens nach § 3 Ziff. 2 findet nicht statt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie einem Schriftführer.
2. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Eine Vergütung fällt daher nicht an, Auslagen und Kosten können erstattet werden.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist grundsätzlich einzeln zu wählen. Sofern sich vier Personen als Vorstand gemeinsam bewerben, ist auch eine Blockwahl zulässig. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstands, von denen jeweils zwei nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind, vertreten.

§ 7

Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
2. die Durchführung des Vereinszwecks,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit des Vereins,
5. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
6. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstandssitzung

1. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder elektronisch einberufen. In der Regel ist dabei eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Jedes Mitglied kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen, einer förmlichen Einladung an die Mitglieder hierzu bedarf es nicht.
2. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem, telefonischem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erklären.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll muss vom Sitzungsleiter unterzeichnet werden und soll Ort und Datum der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Beschlussfassung über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Spenden,
 - b) Entgegennahme des Rechenschafts-, Finanz- und anderer Berichte sowie Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - e) Beschlussfassung über die Bestellung der Abschlussprüfer für die Jahresrechnung,
3. Die Mitgliederversammlung kann in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich oder elektronisch und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zugleich kann mit der Einladung zu einer Wiederholungsversammlung mit einer Frist von zwei Wochen für den Fall eingeladenen werden, dass die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Einlieferungsbelegs des Postamtes bzw. dem Sendedatum im Falle elektronischer Einladungen.

Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Post- oder Emailadresse gerichtet ist.

2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe vom Vorstand gefordert wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Verfahrensregeln wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11

Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zugesandt.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Anträge, mit denen eine Satzungsänderung angestrebt wird, sind spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand oder Geschäftsführer einzureichen. Der Vorstand hat Anträge auf Satzungsänderungen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Vereinsmitglieder zu versenden.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung eingebracht werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie von einem Vorstandsmitglied geleitet wird. Bei Vorstandswahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Aussprache einem Wahlleiter übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald die ordnungsgemäße Einberufung festgestellt, eine Anwesenheitsliste ausgelegt ist und mindestens ein Vorstandsmitglied und ein Viertel der Mitglieder anwesend oder durch ein anderes Mitglied vertreten sind. Eine Wiederholungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend oder durch ein anderes Mitglied vertreten und die weiteren Voraussetzungen nach Satz 1 gegeben sind.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht als gültige Stimmen berücksichtigt. Satzungsänderungen – auch Änderungen des Vereinszwecks – können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
4. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Er kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll wird vom Sitzungsleiter, einem weiteren Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 13

Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung beruft in der Regel zwei Rechnungsprüfer aus den Reihen der Mitglieder oder einen Dritten für die Dauer von zwei Jahren durch Beschluss. Wiederholte Berufung ist zulässig. Mindestens einer der Rechnungsprüfer soll über Kenntnisse oder über Erfahrungen im Rechnungsprüfungswesen verfügen.

2. Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfungstätigkeit den Vorstand zu unterrichten und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 **Auflösung des Vereins**

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende die Liquidatoren, von denen jeweils zwei nur gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt sein Vermögen zu
 - 66,66 % an die Katholische Kirchenstiftung Putzbrunn, Glonner Straße 19 c, 85640 Putzbrunn und
 - 33,33 % an die Evangelische-Lutherische Kirchengemeinde Jubilatekirche München Waldperlach und Putzbrunn, Waldperlacher Straße 50, 81739 München

oder deren Rechtsnachfolger zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für deren satzungsgemäße steuerbegünstigte Zwecke.

Putzbrunn, den 19.07.2023